

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 102/08 B

L 4 R 1694/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 RA 136/04 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.11.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1979 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger behauptet, das LSG habe den schriftsätzlich am 2. bzw 21.11.2006 gestellten Antrag, "den notariell beglaubigten Umwandlungsvertrag einzusehen" ("Antrag auf Einholung"), ohne hinreichende Begründung übergangen.
- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweis Antrag bezeichnet hat. Jedenfalls hat er weder die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben, aufgrund derer es für die Entscheidung des Rechtsstreits statt auf den eingeholten Handelsregistrauszug auf den notariell beglaubigten Umwandlungsvertrag angekommen wäre, sodass sich das LSG zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, noch hat er das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme mitgeteilt und geschildert, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterbliebenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 8 Überdies behauptet der Kläger nicht, die im November 2006 schriftsätzlich gestellten Beweis anträge im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14.11.2008 aufrechterhalten zu haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG obliegt es aber jedenfalls einem rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweis anträge im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung aufrechtzuerhalten (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31; Beschluss vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B - Juris RdNr 5*). Denn ein Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Deswegen ist ein in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellter Beweis Antrag dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen, wenn er in der mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt, sondern nur ein Sachantrag gestellt worden ist (*Senatsbeschluss vom 5.3.2002 - B 13 RJ 193/01 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN; BSG vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B - Juris RdNr 9*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

